

„DIE WIRTSCHAFTLICHEN VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN VORHANDEN SEIN“

Robert Buchalik ist Gründer und Partner von Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte | Steuerberater aus Düsseldorf, einer auf Restrukturierung und Sanierung spezialisierten Kanzlei. Er erläutert die Möglichkeiten eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung, das unter der Abkürzung ESUG bekannt ist.



Robert Buchalik

GASTGEWERBE ■■■ MAGAZIN:
Herr Buchalik, was steckt hinter ESUG?

Robert Buchalik: ESUG heißt „Gesetz zur erleichterten Sanierung von Unternehmen“ und ist im Rahmen der Neuordnung der Insolvenzordnung am 1. März 2012 in Kraft getreten. Es dient zur Stärkung der Gläubigerrechte, vor allem aber zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und soll einen Anreiz zu einer frühzeitigen Insolvenzantragstellung geben. Der Schuldner, der frühzeitig einen Insolvenzantrag stellt, soll damit belohnt werden, dass er ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchführen darf.

Heißt das, vor 2012 war das deutsche Insolvenzrecht nicht besonders sanierungsfreundlich?

Nein, diese Aussage ist nicht richtig, allerdings hat sich gezeigt, dass die Insolvenzrechtsreform 1999, die unter anderem auch schon eine Eigenverwaltung vorsah, nicht wirklich zum Ziel geführt hat. Insbesondere das Mitbestimmungsrecht der Gläubiger war nicht ausreichend berücksichtigt und es war relativ schwierig, in ein eröffnetes Eigenverwaltungsverfahren zu kommen. Bis 2012 wurde im vorläufigen Verfahren, also dem Zeitraum zwischen Insolvenzantragstellung und Insolvenzeröffnung, immer erst ein vorläufiges Insolvenzverfahren mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter angeordnet. Erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (nach circa drei Monaten) konnte Eigenverwaltung angeordnet werden. Es wurde dann kein Insolvenzverwalter, sondern ein Sachwalter bestellt. Das hat meist aber nicht funktioniert, weil der im vorläufigen Verfahren bestellte vorläufige Insolvenzverwalter Mittel und Wege fand, die für ihn wirtschaftlich weniger attraktive Eigenverwaltung zu verhindern. Heute wird durch die Neuregelung des Gesetzes die vorläufige Eigenverwaltung schon mit der Insolvenzantragstellung, also sofort, angeordnet. Es gibt auch im vorläufigen Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung keinen vorläufigen Insolvenzverwalter mehr, sondern nur noch einen vorläufigen Sachwalter, der kaum noch Möglichkeiten hat, die Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren zu verhindern. Die Durchführung des Verfahrens ist heute fast rechtssicher möglich, professionelle Begleitung vorausgesetzt.

Wen und was braucht der Unternehmer für eine Eigenverwaltung?

Zunächst müssen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Weg in die Eigenverwaltung vorhanden sein. Rückständige Sozialabgaben sind meist ein Kriterium gegen diese Eigenverwaltung. Im Übrigen ist das Verfahren hochkomplex, wesentlich komplexer als ein Regelinsolvenzverfahren und bedarf deshalb hochprofessioneller Berater-

unterstützung, die ausgewiesene Erfahrung in Eigenverwaltungsverfahren zwingend haben muss. Nur so kann der Erfolg sichergestellt werden, ansonsten ist das Scheitern wahrscheinlich. Im Regelinsolvenzverfahren übernimmt der Insolvenzverwalter die Kontrolle über das Unternehmen.

Aber eine Eigenverwaltung ist trotzdem eine Insolvenz, oder?

Im Eigenverwaltungsverfahren ist der eigenverwaltende Schuldner gleichzeitig der Insolvenzverwalter, jedenfalls nimmt er im Wesentlichen die Rolle des Insolvenzverwalters wahr. Gleichwohl ist auch eine Eigenverwaltung ein Insolvenzverfahren, das mit einer vorläufigen Insolvenz beginnt und dann in die eröffnete Insolvenz mündet. Aber es gibt zu keinem Zeitpunkt einen Insolvenzverwalter, sondern immer nur einen (vorläufigen) Sachwalter.

Welche Rolle nimmt der Unternehmer bei dem Verfahren ein?

Der Unternehmer verbleibt zunächst in der ganz normalen Rolle des Geschäftsführers oder Vorstandes, gleichzeitig übernimmt er aber die wesentlichen Aufgaben eines Insolvenzverwalters, zum Beispiel die Feststellung von Absonderungsrechten, Berichtswesen an das Insolvenzgericht, Erstellung des Insolvenzplanes, Kommunikation an die Gläubiger und führt auch die Gespräche mit Kunden, Lieferanten und Banken. Vor allem aber behält er die Kontrolle über sein Unternehmen. Da er im Regelfall nicht die ausreichende Erfahrung für ein solches Verfahren hat und auch den Insolvenzplan nicht selber erstellen kann, bedient er sich hierzu eines hoch spezialisierten Beraters, der ihn bei all diesen Aufgaben unterstützt.

Für welche Unternehmen eignet sich die Eigenverwaltung? Auf welche Parameter kommt es für einen Erfolg an?

Für eine Eigenverwaltung sollte ein Unternehmen schon eine ausreichende Unternehmensgröße haben, Anhaltspunkte könnten sein: mindestens 20 Mitarbeiter und mindestens zwei Millionen Euro Umsatz. Darunter ist eine Eigenverwaltung zwar auch möglich, scheitert aber möglicherweise an den Kosten des Verfahrens, die eben insbesondere im Beratungsaufwand liegen. Möglich ist allerdings, ein Eigenverwaltungsverfahren auch bei kleineren Unternehmen durchzuführen, wenn der Gesellschafter bereit ist, dies aus eigenen privaten Mitteln zu finanzieren. Im Übrigen ist es wichtig, dass das Unternehmen noch nicht vollständig zahlungsunfähig ist, sondern noch über liquide Mittel verfügt, um in ein solches Verfahren zu starten. Ein Eigenverwaltungsverfahren funktioniert dann nicht, wenn Sozialversicherungsbeiträge rückständig sind, weil das Gericht dann im Regelfall das Verfahren als solches gar nicht zulässt.

> Die Fragen stellte Patrick Peters

Das vollständige Interview lesen Sie unter:



gastgewerbe-magazin.de > **Magazin Code 0205**